

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Ausgabe: Kiel, den 13. Juli

1950

Inhalt: Neuregelung des Kirchensteuerrechts.

Ermächtigungsgesetz betr. die Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 5. September 1946 (in der Fassung nach dem Kirchengesetz betr. Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949). (S. 45).

Gesetz des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung. Vom 28. Februar 1950. (S. 45). — Durchführungsverordnung des Landesministers für Finanzen zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung. Vom 1. Juni 1950 (S. 45). — Erlaß des Landesministers des Innern vom 11. Juli 1950 (S. 47).

Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 16. März 1950. (S. 47). — Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 16. März 1950. Vom 16. März 1950 (S. 48). — Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 16. März 1950. Vom 12. Mai 1950 (S. 48). — Anordnung betr. die älteren Kirchensteuerordnungen. Vom 12. April 1950 (S. 49). — Kirchensteuerrichtlinien 1950 vom 29. Juni 1950 (S. 49).

Zeltage: Amtliche Kirchensteuertabelle, gültig ab 1. April 1950.

In diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes werden die mit der Einführung des Lohnabzugsverfahrens zusammenhängenden wichtigsten staatlichen und kirchlichen Bestimmungen zusammengefaßt und — soweit sie noch nicht veröffentlicht sind — verkündet.

Ermächtigungsgesetz

betr. die Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 5. September 1946 (in der Fassung nach dem Kirchengesetz betr. Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949, Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1950, S. 15).

Die Vorläufige Gesamtsynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Gesetzeskraft das geltende Kirchensteuerrecht zu ändern, insbesondere dahin, daß

1. die nach dem Maßstabe der Einkommensteuer von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbänden und Gesamtverbänden bisher mit verschiedenen Hundertsätzen erhobene Kirchensteuer mit einheitlichem Hundertsatz erhoben wird, der lediglich für die zum Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg gehörenden Kirchengemeinden von dem für den übrigen Teil der Landeskirche festgesetzten Hundertsatz abweichen kann,
2. (überholt durch § 3 des Kirchengesetzes vom 20. Oktober 1949),
3. für die Erhebung von Kirchensteuern das Lohnabzugsverfahren eingeführt wird.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gesetz

zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung.
Vom 28. Februar 1950.
(GVBl. Schl.-S. S. 61)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Erhebung bei veranlagten Einkommensteuerpflichtigen

Die Kirchensteuer der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird durch das Finanzamt zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

§ 2

Erhebung bei Lohnsteuerpflichtigen

(1) Von Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug von Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer vom Arbeitgeber zugleich mit der Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

(2) Auf die Haftung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers für die Abführung der Kirchensteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 3

Hebefaß

Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, die von ihren Mitgliedern die Kirchensteuer nach diesem Gesetz erheben wollen, erklären dies dem Landesminister für Finanzen. Mit der Erklärung ist ein Antrag auf Genehmigung eines einheitlichen Hebefaßes zu verbinden.

§ 4

Durchführungsbestimmung

Der Landesminister für Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. Februar 1950

Der Ministerpräsident

zugleich für den Landesminister für Finanzen

Dielmann

Der Landesminister für Volksbildung

Stiegel

Durchführungsverordnung

zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung.

Vom 1. Juni 1950.

(GVBl. Schl.-S. S. 187)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. Februar 1950 (GVBl.

Schl.-G. S. 61) in Verbindung mit § 18 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kirchensteuerpflicht

Kirchensteuerpflichtig nach Maßgabe des Gesetzes zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. Februar 1950 sind alle Personen, die der evangelischen oder katholischen Kirche angehören. Als evangelisch oder katholisch gelten alle Personen, die auf den Lohnsteuerarten oder in den Urlisten mit folgenden Religionsbezeichnungen geführt werden:

ev. (evangelisch)	lath. (katholisch)
lt. (lutherisch)	rt. (römisch-katholisch)
ev.-luth. (evangelisch-lutherisch)	gt. (griechisch-katholisch)
ev.-ref. (evangelisch-reformiert)	at. (alt-katholisch)
ref. (reformiert)	

§ 2

Höhe der Kirchensteuer

(1) Der Kirchensteuerhundertfuß wird von den zuständigen evangelischen und katholischen Kirchenbehörden einheitlich beschlossen.

(2) Für zu veranlagende Steuerpflichtige beträgt der Mindestbetrag der Kirchensteuer 3,— DM jährlich.

(3) Für Steuerpflichtige, die dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegen, errechnet sich die Kirchensteuer nach der anliegenden Steuertabelle.

(4) Soweit keine Einkommensteuer erhoben wird, ist keine Kirchensteuer zu erheben, soweit keine Lohnsteuer einbehalten wird, ist keine Kirchensteuer einzubehalten.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Kirchensteuer wird bemessen:

1. bei zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen nach der Höhe der Einkommensteuer, die vom Finanzamt für das Kalenderjahr oder einen kürzeren Veranlagungszeitraum festgesetzt worden ist,
2. bei Lohnsteuerpflichtigen nach der Höhe der einbehaltenen Lohnsteuer.

II. Veranlagte Kirchensteuer

§ 4

Kirchensteuerpflicht

(1) Der veranlagten Kirchensteuer unterliegen alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die gemäß § 1 Kirchensteuerpflichtig sind und im Lande Schleswig-Holstein zur Einkommensteuer veranlagt werden.

(2) Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes finden für die Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

(3) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte weder der evangelischen noch der katholischen Kirche an, so wird in den Fällen, in denen die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, die Kirchensteuer nach der halben Einkommensteuer berechnet.

(4) Wenn die Ehegatten dauernd getrennt leben und deshalb getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird jeder Ehegatte nach Maßgabe seiner Einkommensteuer veranlagt.

§ 5

Erhebung der veranlagten Kirchensteuer

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden auf die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

(2) Wird die Einkommensteuer ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder niedergeschlagen, so erstreckt sich diese Entscheidung ohne besonderen Antrag auch auf die nach dieser Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer.

(3) Über Stundungs- und Erlassensanträge, die nur die Kirchensteuer und nicht zugleich die ihr zugrundeliegende Einkommensteuer betreffen, entscheiden die für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Kirchenbehörden. Diese Entscheidungen sind für die Finanzämter nur verbindlich, wenn sie ihnen vom Landeskirchenamt Kiel mitgeteilt werden.

§ 6

Beginn und Ende der Kirchensteuererhebung

(1) Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch das Finanzamt beginnt

- a) allgemein mit Wirkung vom 1. April 1950,
- b) wenn eine Person durch Begründung eines Wohnsitzes in Schleswig-Holstein einkommensteuerpflichtig wird, mit dem Beginn der Einkommensteuerpflicht,
- c) bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten in die evangelische oder katholische Kirche mit dem ersten Tag des auf den Eintritt des Ereignisses folgenden Monats.

(2) Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch das Finanzamt endet

- a) durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen mit dem gleichen Zeitpunkt, an dem die Einkommensteuerpflicht in Schleswig-Holstein erlischt,
- b) durch Austritt des Steuerpflichtigen aus der evangelischen oder katholischen Kirche mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt worden ist.

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Die Steuerpflichtigen haben auf die veranlagte Kirchensteuer Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden nach den jeweiligen Einkommensteuervorauszahlungen bemessen und sind gleichzeitig mit diesen erstmalig an dem auf den 1. April 1950 folgenden Vorauszahlungstermin für die Einkommensteuer an die Finanzämter (Finanzklassen) zu entrichten.

(2) Einkommensteuervorauszahlungen und Kirchensteuervorauszahlungen sind bei der Entrichtung an das Finanzamt (Finanzklasse) gesondert zu bezeichnen.

III. Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

§ 8

Kirchensteuerpflicht

Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die gemäß § 1 Kirchensteuerpflichtig sind.

§ 9

Beginn und Ende des Kirchensteuerabzuges

(1) Der Kirchensteuerabzug beginnt

- a) allgemein bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. März 1950 enden,
- b) bei Neueinstellungen von Arbeitnehmern, bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten in die evangelische oder katholische Kirche mit der auf die Einstellung oder den Eintritt des Ereignisses folgenden Lohnzahlung.

(2) Der Kirchensteuerabzug endet

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - b) im Falle des Todes des Arbeitnehmers mit der Beendigung des laufenden Lohnzahlungszeitraumes.
- Bei Austritt des Arbeitnehmers aus der evangelischen oder der katholischen Kirche endet der Kirchensteuerabzug erst dann, wenn er auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt ist. Die Kirchensteuerpflicht erlischt nach geltendem Recht bei einem Austritt nicht vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Tritt nur der Arbeitnehmer oder nur seine Ehefrau aus der Kirche aus, so tritt mit dem Zeitpunkt der Berichtigung der Lohnsteuerkarte der halbe Kirchensteuerabzug in Kraft.

§ 10

Höhe des Kirchensteuerabzuges

(1) Die einzubehaltende Kirchensteuer bemisst sich nach der jeweils einbehaltenen Lohnsteuer.

(2) Gehört in glaubensverschiedenen Ehen ein Ehegatte weder der evangelischen noch der katholischen Kirche an, so ist die Kirchensteuer nach der halben Lohnsteuer des Ehegatten oder, wenn beide Ehegatten Lohnsteuerpflichtig sind, beider Ehegatten einzubehalten.

(3) Von Ledigen und Verheirateten ist der volle nach der einbehaltenen Lohnsteuer berechnete Kirchensteuerbetrag einzubehalten.

(4) Jede Änderung, Erstattung oder Niederschlagung der Lohnsteuer wirkt sich ohne besonderen Antrag zugleich auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer aus.

§ 11

Einbehaltung

(1) Jeder Arbeitgeber im Lande Schleswig-Holstein hat von allen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung die der einbehaltenen Lohnsteuer entsprechende Kirchensteuer einzubehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat in dem vorgeschriebenen Lohnkonto die von den einzelnen Arbeitnehmern einbehaltenen Kirchensteuerbeträge gesondert von der Lohnsteuer anzugeben. Einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern bedarf es nicht.

§ 12

Abführung und Anmeldung

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer zugleich mit der Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Die Höhe der Lohnsteuer und der Kirchensteuer ist in der Lohnsteueranmeldung getrennt anzugeben. Einer Trennung der Kirchensteuer nach evangelischen und katholischen Arbeitnehmern bedarf es hierbei nicht.

(2) Der Arbeitgeber hat in den vorgeschriebenen Lohnsteueranmeldungen und in den Lohnsteuerbescheinigungen auch die entsprechenden Angaben über die Höhe der einbehaltenen Kirchensteuer zu machen.

§ 13

Rechtsmittel

(1) Über Rechtsmittel, die sich sowohl gegen die Kirchensteuer wie auch gegen die ihr zugrundeliegende Einkommensteuer (Lohnsteuer) richten, wird in dem für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) geltenden Verfahren entschieden. Jede Änderung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wirkt sich ohne weiteres auch auf die Kirchensteuer aus.

(2) Wegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und den Lohnsteuerpflichtigen nach den geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen der Einspruch bei der für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Kirchenbehörde zu. Die Frist beginnt bei veranlagten Kirchensteuerpflichtigen mit dem Tage, an dem der Kirchensteuerbescheid dem Steuerpflichtigen zugeht, bei Lohnsteuerpflichtigen mit dem letzten Tage des Kalendermonats, für den die Einbehaltung erfolgt. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß Einwendungen gegen die der Kirchensteuer zugrundeliegende Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Riel, den 1. Juni 1950

Für den Landesminister für Finanzen
Diekmann
Ministerpräsident

Erlass des Landesministers des Innern vom 11. Juli 1950,
Landesregierung Schleswig-Holstein

Der Landesminister des Innern
I 22 R 301 St 48/50

Riel, den 11. Juli 1950

An alle Ämter und Gemeinden des Landes

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. 2. 1950 (GVBl. S.-H. S. 61) wird die Kirchensteuer von allen Lohnsteuerpflichtigen Personen, die der evangelischen oder katholischen Kirche angehören, im Lohnabzugsverfahren erhoben, so daß die Eintragung des religiösen Bekenntnisses auf den Lohnsteuerkarten oder in den Urlisten besondere Bedeutung gewinnt.

Die für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten zuständige Gemeindebehörde hat daher die auf der Lohnsteuerkarte befindliche Eintragung über die Religionszugehörigkeit des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten zu berichtigen,

- a) wenn der Arbeitnehmer oder die Religionsgesellschaft nachweist, daß der Vermerk unrichtig ist,
- b) wenn nicht eine amtliche vorgeschriebene Religionsbezeichnung eingetragen ist.

Die Berichtigung darf nur erfolgen, wenn der Arbeitnehmer entweder eine Bescheinigung der zuständigen Kirchenbehörde über die Unrichtigkeit der Eintragung oder aber eine ordnungsmäßige Austrittsbescheinigung vorlegt. Weist der Arbeitnehmer den ordnungsgemäß erfolgten Austritt nach, so ist das Datum des Austritts auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß den evangelischen und katholischen Kirchenbehörden alle Unterlagen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Besteuerung wesentlich sind, zugänglich gemacht werden müssen.

S. U. gez. Unterschrift.

Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts
Vom 16. März 1950.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 5. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 34) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) In allen Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbänden, Gesamtverbänden) wird eine nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer mit einheitlichem Hundertsatz erhoben.

(2) Von diesem Hundertsatz kann für die im Bezirk des Oberfinanzpräsidenten Hamburg gelegenen Kirchengemeinden abgewichen werden.

(3) Von diesem Hundertsatz kann ferner für diejenigen Arbeitnehmer abgewichen werden, deren Betriebsstätte nicht im Bereich der Landeskirche gelegen ist.

§ 2

(1) Der gemäß § 1 zu erhebende Hundertsatz wird von der Kirchenleitung festgesetzt.

(2) Für die zu entrichtende Kirchensteuer kann ein Mindestbetrag festgesetzt werden.

§ 3

(1) Die Kirchensteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr nach dem Maßstab der für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) veranlagt und erhoben.

(2) Soweit für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) ein anderer Veranlagungszeitraum gilt, ist dieser auch für die Kirchensteuer maßgebend.

§ 4

(1) Die Kirchensteuer der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird durch das Finanzamt

zugleich mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben.

(2) Die Steuerpflichtigen haben in der gleichen Weise wie auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten.

(3) Auf die veranlagte Kirchensteuerschuld werden angerechnet:

- a) die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
- b) die im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuern (§ 5).

§ 5

Von Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, wird die Kirchensteuer durch den Arbeitgeber zugleich mit der Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

§ 6

(1) Die Zuständigkeit der Kirchengemeinden zur Entscheidung über Rechtsmittel und Erlaßanträge bleibt auch für die nach dieser Verordnung erhobenen Kirchensteuern unberührt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kirchengesetzes vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 15) werden aufgehoben.

§ 7

(1) Die Kirchenleitung erläßt die zu dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(2) Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung der Kirchenleitung für die nach Maßgabe des Grundbesitzes erhobenen Kirchensteuern einen Mindestsatz oder ein Mindestaufkommen festsetzen, ferner die Herabsetzung der nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuern sowie desjenigen Kirchgeldes, das an Stelle von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, unter die im Vorjahr beschlossenen Sätze von der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigung abhängig machen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Die Kirchenleitung
D. H a l f m a n n.

Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 16. März 1950. Vom 16. März 1950.

§ 1

Der gemäß § 1 der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts zu erhebende Hundertsatz wird auf 8% festgesetzt.

§ 2

Für die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu bemessende Kirchensteuer werden Mindestbeträge festgesetzt, und zwar bei täglicher Lohnzahlung 0,01 DM
bei wöchentlicher Lohnzahlung 0,06 DM
bei monatlicher Lohnzahlung 0,25 DM.

§ 3

Für glaubensverschiedene Ehen gilt § 5 des Kirchengesetzes vom 10. März 1906 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) auch für diejenigen nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuern, die auf Grund einer älteren Kirchensteuerordnung erhoben werden.

§ 4

Die Befugnis der Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbände, Gesamtverbände) zu beschließen, daß für die Veranlagung der Kirchensteuern (als Kirchensteuerjahr) an die Stelle des Rechnungsjahres das Kalenderjahr tritt, bleibt für die von ihnen unmittelbar erhobenen Kirchensteuern aufrechterhalten.

§ 5

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beginnt in den Fällen des § 4 der Verordnung zur Änderung des Kirchen-

steuerrechts mit dem Tage, an dem der Kirchensteuerbescheid dem Steuerpflichtigen zugeht, in den Fällen des § 5 der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts am letzten Tage des Kalendermonats, für den die Einbehaltung erfolgt.

§ 6

Wird der Einkommensteuerbetrag (Lohnsteuerbetrag), nach dem die Kirchensteuer bemessen worden ist, infolge der Einlegung eines Rechtsmittels oder aus anderen Gründen nachträglich geändert, so ändert sich ohne weiteres die Kirchensteuerschuld entsprechend.

§ 7

Die für die Einkommensteuer (Lohnsteuer) geltenden Vorschriften finden auf die nach der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts erhobenen Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem geltenden Kirchensteuerrecht nichts anderes ergibt.

§ 8

Die gemäß § 4 der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom Finanzamt erhobene sowie die gemäß § 5 der Verordnung an das Finanzamt abgeführte Kirchensteuer, die über die Oberfinanzpräsidenten an das Landeskirchenamt weitergeleitet wird, gelangt in der Weise an die Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbände, Gesamtverbände) zur Verteilung, daß nach Abzug der durch das Verfahren unmittelbar entstehenden Kosten und der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätzlich jede Kirchengemeinde (Kirchengemeinerverband, Gesamtverband) das Kirchensteueraufkommen erhält, das aus dem Bereich der Kirchengemeinde (Kirchengemeinerverband, Gesamtverband) herührt. Für die Zeit bis zur erstmaligen Ermittlung dieses Verteilungsschlüssels trifft die Kirchenleitung eine Übergangsregelung.

§ 9

Neben der gemäß § 1 der Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts erhobenen Kirchensteuer darf von den Kirchengemeinden eine weitere, nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessene Kirchensteuer nicht erhoben werden.

Die Kirchenleitung
D. H a l f m a n n.

Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 16. März 1950. Vom 12. Mai 1950.

§ 1

§ 2 der Ausführungsverordnung vom 16. März 1950 wird wie folgt geändert:

(1) Für die nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu bemessende Kirchensteuer werden Mindestbeträge festgesetzt.

(2) Für zu veranlagende Kirchensteuerpflichtige beträgt der Mindestbetrag der Kirchensteuer 3,— DM jährlich.

(3) Für Lohnsteuerpflichtige gelten folgende Mindestbeträge:
bei täglichem Lohnzahlungszeitraum 0,01 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum 0,06 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum 0,25 DM.

§ 2

Für diejenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte nicht im Bereich der Landeskirche gelegen ist, gelten für die Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Bestimmungen der Landeskirche, in deren Bereich die Betriebsstätte gelegen ist.

Die Kirchenleitung
D. H a l f m a n n.

Anordnung betr. die älteren Kirchensteuerordnungen.

Riel, den 12. April 1950.

In Kirchengemeinden mit älteren Kirchensteuerordnungen ist mit Wirkung vom 1. April 1950 das Kirchgeld (s. B. Kopf-

An alle Arbeitgeber in Schleswig-Holstein
(mit Ausnahme von Lübeck)

Amtliche Kirchensteuertabellen
Gültig ab 1. April 1950.

Hinweise.

1. Fehlerhafte Lohnsteuertabellen.

Im Handel sind Lohnsteuertabellen erschienen, die teilweise falsche Kirchensteuerangaben bringen. Um dem Arbeitgeber zu ermöglichen, unter allen Umständen der Einbehaltung der Kirchensteuer die richtigen, d. h. amtlichen Kirchensteuerangaben zugrunde zu legen, bringt die Landeskirche hierdurch einen Abdruck der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten amtlichen Kirchensteuertabellen an alle Arbeitgeber zur Verteilung. Die Arbeitgeber werden gebeten, nur solche Lohnsteuertabellen für den Kirchensteuerabzug zu verwenden, deren Kirchensteuerangaben mit der heute zur Verteilung gelangten Kirchensteuertabelle übereinstimmen. Im allgemeinen wird es genügen, zu prüfen, ob die Kirchensteuermindstsätze für die niedrigeren Lohnsteuerbeträge richtig angegeben sind. Eine solche Überprüfung liegt im eigenen Interesse des Arbeitgebers, da die Lohnsteuerprüfung des Finanzamtes, die sich auch auf die einbehaltene Kirchensteuer erstreckt, von den Zahlen der amtlichen Kirchensteuertabelle ausgeht.

2. Merkblatt für den Kirchensteuerabzug.

Das auf der nächsten Seite abgedruckte Merkblatt für den Kirchensteuerabzug gibt die für den Arbeitgeber wichtigsten staatlichen und kirchlichen Vorschriften in gekürzter Form wieder.

3. Beginn des Kirchensteuerabzugs.

Der Kirchensteuerabzug nach Maßgabe dieser Tabelle beginnt kraft Gesetzes allgemein bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. März 1950 enden. Arbeitgeber, die erst mit einem späteren Lohnzahlungszeitraum angefangen haben, den Kirchensteuerabzug vorzunehmen, werden gebeten, nunmehr die seit diesem Zeitpunkt bisher noch nicht einbehaltene Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

4. Lohnsteuerüberleitung.

Durch die Einkommensteuernovelle vom 29. April 1950 ist mit rückwirkender Kraft die Lohnsteuer gesenkt worden. Die infolge der Senkung der Lohnsteuer zuviel einbehaltene Kirchensteuer ist durch den Arbeitgeber im Wege der Aufrechnung zu erstatten. Im Gegensatz zur Erstattung der Lohnsteuer ist jedoch zu beachten, daß die Kirchensteuer erst seit dem 1. April 1950 vom Arbeitslohn einbehalten wird, also daher auch nur die seit dem 1. April 1950 zuviel einbehaltene Kirchensteuer zu erstatten ist. Für die Erstattung der Kirchensteuer kann die Lohnsteuerüberleitungstabelle nicht benutzt werden.

Bei Berechnung der Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Lohnzahlungszeiträume, in denen der Lohnsteuerausgleich auf Grund der Lohnsteuerüberleitungsverordnung vom 3. Mai 1950 vorgenommen wird, ist vom Arbeitgeber darauf zu achten, daß die Kirchensteuer nach der an sich fälligen Lohnsteuer vor Abzug des zu verrechnenden Betrages, d. h. also nach der Lohnsteuer in voller Höhe zu berechnen ist (vgl. auch die in den Tageszeitungen erschienene amtliche Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten Schleswig-Holstein vom 16. Mai 1950).

Sollte entgegen diesen Bestimmungen während der genannten Zeiträume die Kirchensteuer versehentlich nicht nach der vollen Lohnsteuer berechnet worden sein, so ist die Einbehaltung der zu wenig einbehaltenen Kirchensteuer alsbald nachzuholen.

5. Vorläufige Kirchensteuertabellen.

Ende März 1950 sind vorläufige Kirchensteuertabellen an alle Arbeitgeber zur Verteilung gelangt. Diese vorläufigen Tabellen brachten gegenüber der jetzigen amtlichen Tabelle teilweise aufgerundete Kirchensteuerbeträge. Die gegenüber der jetzigen amtlichen Kirchensteuertabelle zuviel einbehaltenen Kirchensteuerbeträge sind vom Arbeitgeber gleichfalls dem Arbeitnehmer zu erstatten.

6. Beispiel zu 4. und 5.

Arbeitnehmer der Steuerklasse II mit 300,— DM Monatslohn:

alte Lohnsteuer: 21,75 DM; Kirchensteuer nach der vorl. Tabelle:	1,80 DM
neue Lohnsteuer: 16,25 DM; Kirchensteuer nach der aml. Tabelle:	1,30 DM
zu erstattende Kirchensteuer	0,50 DM

7. Vernichtung der vorläufigen Kirchensteuertabellen.

Die Ende März zur Verteilung gelangten vorläufigen Kirchensteuertabellen bitten wir nunmehr zu vernichten.

Kiel, im Juni 1950.

Für die beteiligten Kirchen:

Ev.-luth. Landeskirchenamt Kiel

Tabellen zum Ablesen der Kirchensteuer in Schleswig-Holstein

(mit Ausnahme von Lübeck).

Gültig ab 1. April 1950.

Die umstehenden Tabellen stimmen mit den amtlichen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Kirchensteuertabellen überein. Die Kirchensteuerangaben in den im Handel erscheinenden Lohnsteuertabellen dürfen für die Einbehaltung der Kirchensteuer in Schleswig-Holstein nur verwendet werden, wenn sie auf der umstehenden Tabelle in allen Einzelheiten übereinstimmen. Die Ende März zur Verteilung gelangten vorläufigen Kirchensteuertabellen sind nunmehr hinfällig geworden. Hiernach zu viel einbehaltene Beträge sind zu erstatten.

Merkblatt für den Kirchensteuerabzug

A. Kirchensteuerpflicht.

- Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen alle Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes, bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte gehören der evangelischen oder der katholischen Kirche an,
 - die Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt in Schleswig-Holstein.

Als evangelisch oder katholisch gelten alle Arbeitnehmer, die auf der Lohnsteuerkarte mit einer der folgenden Religionsbezeichnungen geführt werden:

ev.	kath.
ev.-luth.	rk. = röm.-kath.
lt. (auch al. = alt.-luth.)	gk. = griech.-kath.
ref. oder ev.-ref.	ak = alt.-kath.

Als Betriebsstätte gilt der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

Bei ledigen und bei verheirateten Arbeitnehmern ist die Kirchensteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten. Gehört bei verheirateten Arbeitnehmern entweder nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte der evangelischen oder katholischen Kirche an, so ist die Kirchensteuer nur mit dem halben Betrag einzubehalten (Übersicht siehe unter Ziff. 10).

Enthält die Lohnsteuerkarte unter „Religionsbekenntnis“ keine amtlich vorgeschriebene Religionseintragung, oder verlangt eine Kirchenbehörde die Berichtigung einer Eintragung des Religionsbekenntnisses, so ist die Rückgabe der Lohnsteuerkarte an die zuständige Gemeindebehörde zwecks Eintragung oder Richtigstellung des Religionsbekenntnisses zu veranlassen.

B. Beginn und Ende des Kirchensteuerabzugs.

- Der Kirchensteuerabzug nach Maßgabe dieser Tabelle beginnt:
 - allgemein: bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. März 1950 enden,
 - bei Neueinstellungen von Arbeitnehmern:
 - bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten in die evangelische oder in die katholische Kirche: mit der auf die Einstellung bzw. den Eintritt folgenden Lohnzahlung.

- Der Kirchensteuerabzug endet:
 - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses:
 - im Falle des Todes des Arbeitnehmers:
 - bei Austritt des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten aus der evangelischen oder der katholischen Kirche: mit Ende des laufenden Kalenderjahres.

Der Austritt aus der Kirche ist erst zu berücksichtigen, wenn er auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt ist. Tritt nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte aus der Kirche aus, so tritt mit dem Zeitpunkt der Berichtigung der Lohnsteuerkarte der halbe Kirchensteuerabzug in Kraft (vgl. Ziff. 1 vorletzter Absatz in Verbindung mit Ziff. 10).

C. Höhe des Kirchensteuerabzugs.

- Für Lohnsteuerbeträge, welche in diesen Tabellen aufgeführt sind, ist die aus den Tabellen sich ergebende Kirchensteuer maßgebend. Für Lohnsteuerbeträge, welche die in diesen Tabellen aufgeführten Beträge übersteigen, ist die Kirchensteuer mit 8 v.H. der einbehaltenen Lohnsteuer zu berechnen.

Es gelten folgende Mindestbeträge:

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,01 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,06 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,25 DM

Soweit keine Lohnsteuer einbehalten wird, ist auch keine Kirchensteuer einzubehalten.

Bei Mehrarbeitslohn ist die Lohnsteuer vom Normallohn und vom Mehrarbeitslohn zusammenzurechnen und von dieser Summe die Kirchensteuer mit einem Betrag zu berechnen.

D. Pflichten des Arbeitgebers.

I. Einbehaltung.

- Sämtliche Arbeitgeber, die in Schleswig-Holstein ihre Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, von allen Arbeitnehmern, die nach Abschnitt A kirchensteuerpflichtig sind, die Kirchensteuer bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. März 1950 einzubehalten in der sich aus dieser Tabelle ergebenden Höhe oder bei höheren Lohnsteuerbeträgen nach Berechnung gemäß Abschnitt C.
- In dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto hat der Arbeitgeber die von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge gesondert von der Lohnsteuer anzugeben. Einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern im Lohnkonto bedarf es nicht; es genügt die Bezeichnung allgemein als Kirchensteuer.

II. Abführung an das Finanzamt.

- Die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge sind zu denselben Zeitpunkten wie die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge an das zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Hierbei ist anzugeben, daß es sich um Kirchensteuern handelt; dieses ist bei jeder einzelnen Einzahlung oder Überweisung zu beachten. Einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern bedarf es nicht; es genügt die Bezeichnung allgemein als Kirchensteuer.
- Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuerbeträge nach den für die Lohnsteuer geltenden Bestimmungen (§ 38 des Einkommensteuergesetzes).
- Die Lohnsteueraußenprüfung der Finanzämter erstreckt sich auch auf den Kirchensteuerabzug.

E. Glaubensverschiedene Ehen.

- Übersicht der Kirchensteuerpflicht bei glaubensverschiedenen Ehen.

Religion		Kirchensteuersatz
Ehemann	Ehefrau	
ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	voll
ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	sonstige Konfession oder Religion, oder glaubenslos	1/3
sonstige Konfession oder Religion, oder glaubenslos	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	1/3

In allen anderen Fällen kein Kirchensteuerabzug.

F. Rechtsmittel und Auskunft.

- Rechtsmittel, welche die Lohnsteuer betreffen, erstrecken sich automatisch auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer, ohne daß es hierfür eines besonderen Antrages bedarf.
- Rechtsmittel, welche nur die Kirchensteuer und nicht gleichzeitig auch die zugrundeliegende Lohnsteuer betreffen, sind bei der für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Kirchenbehörde einzulegen.
- Auskunft in allen Kirchensteuerfragen erteilt das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel, Körnerstraße 3.

G. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer.

- Die gezahlte bzw. durch Lohnabzug einbehaltene Kirchensteuer ist eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes und kann bei der Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer in voller Höhe als Sonderausgabe geltend gemacht werden.

Monatslohnabzüge								Wochenlohnabzüge				Tageslohnabzüge	
Lohnsteuer bis einschl.	Kirchensteuer	Lohnsteuer bis einschl.	Kirchensteuer	Lohnsteuer bis einschl.	Kirchensteuer	Lohnsteuer bis einschl.	Kirchensteuer	Lohnsteuer bis einschl.	Kirchensteuer	Lohnsteuer bis einschl.	Kirchensteuer	Lohnsteuer bis einschl.	Kirchensteuer
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
0.00	0.00	13.75	1.10	81.25	6.50	188.75	15.10	0.00	0.00	7.39	0.59	0.00	0.00
0.15	0.25	14.30	1.14	82.50	6.60	190.55	15.24	0.81	0.06	7.59	0.61	0.18	0.01
0.25	0.26	15.00	1.20	83.75	6.70	192.50	15.40	0.93	0.07	7.78	0.62	0.31	0.02
0.30	0.26	15.55	1.24	85.00	6.80	194.30	15.54	1.05	0.08	7.97	0.64	0.43	0.03
0.40	0.27	16.25	1.30	86.25	6.90	196.25	15.70	1.18	0.09	8.16	0.65	0.55	0.04
0.50	0.28	16.80	1.34	87.50	7.00	198.05	15.84	1.30	0.10	8.36	0.67	0.67	0.05
0.55	0.28	17.50	1.40	88.75	7.10	200.00	16.00	1.33	0.11	8.55	0.68	0.81	0.06
0.65	0.29	18.05	1.44	90.00	7.20	201.80	16.14	1.36	0.11	8.74	0.70	0.91	0.07
0.75	0.30	18.75	1.50	91.25	7.30	203.75	16.30	1.38	0.11	8.94	0.72	1.04	0.08
0.80	0.30	19.55	1.56	92.50	7.40	205.55	16.44	1.39	0.11	9.17	0.73	1.16	0.09
0.90	0.31	20.40	1.63	93.75	7.50	207.50	16.60	1.44	0.12	9.41	0.75	1.29	0.10
1.00	0.32	21.25	1.70	95.15	7.61	209.80	16.74	1.45	0.12	9.64	0.77	1.42	0.11
1.05	0.32	22.05	1.76	96.65	7.73	211.25	16.90	1.50	0.12	9.90	0.79	1.45	0.12
1.15	0.33	22.90	1.83	98.05	7.84	213.05	17.04	1.53	0.12	10.13	0.81	1.49	0.12
1.25	0.34	23.75	1.90	99.55	7.96	215.00	17.20	1.55	0.12	10.38	0.83	1.52	0.12
1.30	0.34	24.55	1.96	101.00	8.08	216.80	17.34	1.56	0.12	10.61	0.85	1.56	0.12
1.40	0.35	25.40	2.03	102.50	8.20	218.75	17.50	1.59	0.13	10.85	0.87	1.60	0.13
1.45	0.36	26.25	2.10	103.90	8.31	220.55	17.64	1.61	0.13	11.08	0.89	1.65	0.13
1.55	0.37	27.05	2.16	105.40	8.43	222.50	17.80	1.62	0.13	11.34	0.91	1.68	0.13
1.65	0.38	27.90	2.23	106.80	8.54	224.30	17.94	1.65	0.13	11.57	0.93	1.73	0.14
1.70	0.38	28.75	2.30	108.30	8.66	226.25	18.10	1.68	0.13	11.82	0.95	1.76	0.14
1.80	0.39	29.55	2.36	109.75	8.78	228.05	18.24	1.70	0.14	12.05	0.96	1.80	0.14
1.90	0.40	30.40	2.43	111.25	8.90	230.00	18.40	1.73	0.14	12.30	0.98	1.84	0.15
2.00	0.40	31.25	2.50	112.65	9.01	231.80	18.54	1.74	0.14	12.53	1.00	1.89	0.15
2.10	0.41	32.05	2.56	114.15	9.13	233.75	18.70	1.78	0.14	12.78	1.02	1.92	0.15
2.20	0.42	32.90	2.63	115.55	9.24	235.55	18.84	1.80	0.14	13.01	1.04	1.97	0.16
2.30	0.43	33.75	2.70	117.05	9.36	237.50	19.00	1.84	0.15	13.26	1.06	2.00	0.16
2.40	0.44	34.55	2.76	118.50	9.48	239.30	19.14	1.85	0.15	13.50	1.08	2.05	0.16
2.50	0.44	35.40	2.83	120.00	9.60	241.25	19.30	1.91	0.15	13.74	1.10	2.08	0.17
2.60	0.45	36.25	2.90	121.40	9.71	243.05	19.44	1.96	0.16	13.97	1.12	2.13	0.17
2.70	0.46	37.05	2.96	122.90	9.83	245.00	19.60	1.99	0.16	14.22	1.14	2.16	0.17
2.80	0.47	37.90	3.03	124.30	9.94	246.80	19.74	2.01	0.16	14.45	1.16	2.21	0.18
2.90	0.48	38.75	3.10	125.80	10.06	248.75	19.90	2.05	0.16	14.71	1.18	2.25	0.18
3.00	0.48	39.75	3.18	127.25	10.18	250.55	20.04	2.07	0.17	15.00	1.20	2.29	0.18
3.10	0.50	40.80	3.26	128.75	10.30	252.50	20.20	2.11	0.17	15.28	1.22	2.32	0.19
3.20	0.50	41.80	3.34	130.40	10.43	254.30	20.34	2.14	0.17	15.57	1.25	2.37	0.19
3.30	0.52	42.90	3.43	132.05	10.56	256.25	20.50	2.16	0.17	15.86	1.27	2.40	0.19
3.40	0.53	43.90	3.51	133.75	10.70	258.05	20.64	2.20	0.18	16.15	1.29	2.45	0.20
3.50	0.54	45.00	3.60	135.40	10.83	260.00	20.80	2.22	0.18	16.44	1.32	2.50	0.20
3.60	0.54	46.00	3.68	137.05	10.96	261.80	20.94	2.26	0.18	16.73	1.34	2.54	0.20
3.70	0.55	47.05	3.76	138.75	11.10	263.75	21.10	2.30	0.18	17.01	1.36	2.59	0.21
3.80	0.56	48.05	3.84	140.40	11.23	265.55	21.24	2.43	0.19	17.30	1.38	2.64	0.21
3.90	0.56	49.15	3.93	142.05	11.36	267.50	21.40	2.59	0.21	17.59	1.41	2.69	0.22
4.00	0.57	50.15	4.01	143.75	11.50	269.30	21.54	2.72	0.22	17.88	1.43	2.74	0.22
4.10	0.58	51.25	4.10	145.40	11.63	271.25	21.70	2.88	0.23	18.17	1.45	2.78	0.22
4.20	0.59	52.25	4.18	147.05	11.76	273.05	21.84	3.01	0.24	18.46	1.48	2.83	0.23
4.30	0.60	53.30	4.26	148.75	11.90	275.00	22.00	3.17	0.25	18.75	1.50	2.88	0.23
4.40	0.60	54.30	4.34	150.40	12.03	276.80	22.14	3.30	0.26	19.08	1.52	2.93	0.23
4.50	0.62	55.40	4.43	152.05	12.16	278.75	22.30	3.46	0.28	19.32	1.55	2.98	0.24
4.60	0.62	56.40	4.51	153.75	12.30	280.55	22.44	3.58	0.29	19.61	1.57	3.02	0.24
4.70	0.64	57.50	4.60	155.40	12.43	282.50	22.60	3.75	0.30	19.90	1.59	3.07	0.25
4.80	0.64	58.50	4.68	157.05	12.56	284.30	22.74	3.87	0.31	20.19	1.62	3.12	0.25
4.90	0.66	59.55	4.76	158.75	12.70	286.25	22.90	4.08	0.32	20.48	1.64	3.17	0.25
5.00	0.68	60.55	4.84	160.40	12.83	288.05	23.04	4.16	0.33	20.76	1.66	3.22	0.26
5.10	0.69	61.65	4.93	162.05	12.96	290.00	23.20	4.32	0.35	21.05	1.68	3.26	0.26
5.20	0.70	62.65	5.01	163.75	13.10	291.80	23.34	4.51	0.36	21.34	1.71	3.31	0.26
5.30	0.71	63.75	5.10	165.40	13.23	293.75	23.50	4.70	0.38	21.63	1.73	3.36	0.27
5.40	0.72	65.00	5.20	167.05	13.36	295.55	23.64	4.90	0.39	21.95	1.76	3.41	0.27
5.50	0.73	66.25	5.30	168.75	13.50	297.50	23.80	5.08	0.41	22.30	1.78	3.46	0.28
5.60	0.74	67.50	5.40	170.40	13.63	299.30	23.94	5.28	0.42	22.62	1.81	3.50	0.28
5.70	0.75	68.75	5.50	172.05	13.76	301.25	24.10	5.48	0.44	22.97	1.84	3.55	0.28
5.80	0.76	70.00	5.60	173.75	13.90	303.05	24.24	5.66	0.45	23.30	1.86	3.60	0.29
5.90	0.77	71.25	5.70	175.40	14.03	308.75	24.70	5.86	0.47	23.65	1.89	3.66	0.29
6.00	0.78	72.50	5.80	177.05	14.16	312.50	25.00	6.05	0.48	23.97	1.92	3.71	0.30
6.10	0.80	73.75	5.90	178.75	14.30	316.25	25.30	6.24	0.50	24.32	1.95	3.77	0.30
6.20	0.84	75.00	6.00	180.40	14.43	320.00	25.60	6.45	0.51	24.64	1.97	3.82	0.31
6.30	0.90	76.25	6.10	182.05	14.56	323.75	25.90	6.63	0.53	24.99	2.00	3.88	0.31
6.40	0.94	77.50	6.20	183.75	14.70	327.50	26.20	6.81	0.54	25.32	2.03	3.94	0.32
6.50	1.00	78.75	6.30	185.40	14.83	331.25	26.50	7.01	0.56	25.67	2.05	3.99	0.32
6.60	1.04	80.00	6.40	187.05	14.96	335.00	26.80	7.21	0.58	25.99	2.08	4.05	0.32

geld oder Familiengeld) bis auf weiteres außer Hebung zu setzen, das von Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen (einschließlich derjenigen Lohnsteuerpflichtigen, die wegen der Höhe ihres Lohn Einkommens auch zur Einkommensteuer veranlagt werden), zu entrichten ist; das Kirchgeld der Steuerpflichtigen, die nur zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist in voller Höhe auf die nach der Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer anzurechnen.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

Die Kirchenleitung
D. Halmann.

Kirchensteuerrichtlinien 1950

Kiel, den 29. Juni 1950.

Mit dem 1. April 1950 ist eine grundsätzliche Neuregelung des Kirchensteuerwesens für die Landeskirche in Kraft getreten. Nachdem die Vorläufige Gesamtsynode der Landeskirche bereits durch Ermächtigungsgesetz vom 5. September 1946 die Einführung des Lohnabzugsverfahrens beschlossen hatte, hat dieses nunmehr auf Grund des Gesetzes des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. Februar 1950 eingeführt werden können. Ein Merkblatt für den Kirchensteuerabzug, das die für den Arbeitgeber wichtigsten Bestimmungen enthält und in seiner neuesten Fassung im Juni noch einmal auf dem Wege über die Synodalausschüsse an die Arbeitgeber zur Verteilung gelangt ist, verbunden mit der nunmehr amtlichen Kirchensteuertabelle, liegt dieser Nummer des Gesetzblattes als Anlage bei. Die Ende März 1950 zur Verteilung gelangten vorläufigen Kirchensteuertabellen sind damit hinfällig geworden und zu vernichten. Die Durchführung des Lohnabzugsverfahrens erfolgt gemeinsam mit der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin sowie mit der katholischen Kirche; die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck, die bereits im Jahre 1934 das Lohnabzugsverfahren eingeführt hat, wird dieses zunächst getrennt von dem Lohnabzugsverfahren im übrigen Schleswig-Holstein weiterführen.

Das Lohnabzugsverfahren erfaßt die Zuschläge zur Einkommensteuer (Lohnsteuer). Im örtlichen Kirchensteuerverfahren kommen wie bisher die nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuern sowie das Kirchgeld zur Hebung; während für die nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuern keine Neuerungen eingetreten sind, ist die Hebung von Kirchgeld bis auf weiteres verschiedenen Einschränkungen unterworfen worden.

I

Das Lohnabzugsverfahren.

Die Verwaltung der nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuer geht für die ganze Landeskirche mit einheitlichem Hundertsatz, der für 1950 auf 8% festgesetzt worden ist, auf die Finanzämter über. Das gilt auch für Kirchengemeinden, die bisher Zuschläge zur Einkommensteuer nach einer älteren Steuerordnung erhoben haben, oder die Zuschläge zur Einkommensteuer — abgesehen von der Übergangsregelung des Jahres 1949 — überhaupt nicht kannten; die Neuregelung gilt ebenfalls für Kirchengemeinden mit Lokalfiskus. Die Frage der Beteiligung von Anstaltsgemeinden am Lohnabzugsverfahren ist noch nicht abschließend geklärt. Auswärts arbeitende Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit doppeltem Wohnsitz.

Die Kirchensteuer derjenigen Arbeitnehmer, deren Lohn von einer nicht an ihrem Wohnsitz gelegenen Zahlstelle ausbezahlt wird, wird von dem Arbeitgeber an das für ihn zuständige Finanzamt abgeführt. Die Wohnsitz-Kirchengemeinden brauchen wegen solcher Arbeitnehmer vorerst nichts zu veran-

lassen. Auf jeden Fall wird sichergestellt, daß auch die Kirchensteuer dieser Arbeitnehmer bei der Unterverteilung der für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Kirchengemeinde zufließt. Dieses gilt sowohl für diejenigen Fälle, in denen die den Lohn zahlende Betriebsstätte innerhalb des Bereichs der Landeskirche, wie auch für diejenigen Fälle, in denen sie im Bereich einer anderen Landeskirche liegt. Entsprechendes gilt für Kirchensteuerpflichtige mit doppeltem Wohnsitz; auch diese Frage wird einheitlich im Rahmen des Lohnabzugsverfahrens ihre Erledigung finden. In beiden Fällen haben daher Anforderungen an andere Kirchengemeinden oder andere Landeskirchen zu unterbleiben, soweit es sich um Kirchensteuern für Zeiträume nach dem 31. März 1950 handelt. Soweit umgekehrt Erstattungsanträge anderer Kirchengemeinden oder anderer Landeskirchen bei einer Kirchengemeinde eingehen sollten, sind diese dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Eine Ausnahme gilt für Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte in einer Landeskirche liegt, in der das Lohnabzugsverfahren nicht eingeführt ist, oder in der das Lohnabzugsverfahren den in Schleswig-Holstein wohnenden Arbeitnehmer nicht erfaßt (Beispiel: ein in Württemberg beschäftigter Arbeitnehmer, der in Schleswig-Holstein wohnt). Von solchen Arbeitnehmern kann ohne besondere Beschlussfassung ein Zuschlag von 8% zur Einkommensteuer erhoben werden, und zwar im örtlichen Verfahren durch die Kirchengemeinden.

Stundung, Erlass und Rechtsmittel.

Für Anträge auf Stundung und Erlass von Kirchensteuerbeträgen verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand. Die Entscheidung über diese Anträge liegt weiterhin in Händen des Kirchenvorstandes; allerdings zwingt die mit dem Lohnabzugsverfahren eingeführte Vereinheitlichung des Kirchensteuerverfahrens dazu, auch die Entscheidungen der Kirchenvorstände über Stundungs- und Erlassanträge in gewissem Umfang aufeinander abzustimmen. Was die Anträge von Lohnsteuerpflichtigen angeht, so wird eine Stundung oder ein Erlass schon aus technischen Gründen in aller Regel nicht in Frage kommen. Sollte eine Kirchengemeinde trotzdem einen teilweisen oder völligen Erlass für notwendig halten, so kann dieser nur im Wege der Rückzahlung aus der Kirchenkasse erfolgen. Was die Anträge von Veranlagten angeht, so gilt folgendes. Vor jeder Entscheidung ist der betreffende Antrag dem Synodalausschuß zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Den Synodalausschüssen wird empfohlen, in Fällen von größerer Tragweite sowie in rechtlich schwierigen Fällen vor Erteilung des Gutachtens für die Kirchengemeinde zunächst die Stellungnahme des Landeskirchenamts einzuholen. Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 12. Mai 1950 find Synodalausschüsse verpflichtet, bei allen derartigen Anträgen, die einen jährlichen Kirchensteuerbetrag von mehr als 5000,— DM betreffen, vor der Entscheidung die Angelegenheit dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme des Landeskirchenamts ist auch einzuholen, wenn ein Kirchenvorstand in anderen Fällen glaubt sich dem Gutachten des Synodalausschusses nicht anschließen zu können. Der Erlass näherer Richtlinien für die grundsätzliche Behandlung von Anträgen auf Stundung oder Erlass der Kirchensteuer bleibt vorbehalten. Soweit es sich um Anträge von größeren Steuerzahlern handelt, wird grundsätzlich zunächst zu prüfen und der Steuerpflichtige in geeigneter Weise, und zwar nach Möglichkeit durch persönliche mündliche Verhandlung, zu belehren sein, wie sich die Absetzung der Kirchensteuer als Sonderausgabe für den Steuerpflichtigen auswirkt (vergl. unten III). Für Bombengeschädigte und Flüchtlinge ist zu beachten, daß bereits bei der Festsetzung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer Vergünstigungen gewährt werden, die sich automatisch auch auf die Höhe der Kirchensteuer auswirken.

hende Ermäßigungen der Kirchensteuer werden auf besondere Notfälle beschränkt bleiben müssen.

Über Einsprüche (Reklamationen) entscheidet wie bisher der Kirchenvorstand.

Entscheidungen der Kirchengemeinden, die einem Antrag auf Stundung oder Erlass der Kirchensteuer ganz oder teilweise entsprechen, sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege vorzulegen, das die Entscheidung dem zuständigen Finanzamt weitergibt. In der Entscheidung des Kirchenvorstandes oder im Begleitbericht müssen die genaue Anschrift des Steuerpflichtigen, das für ihn zuständige Finanzamt sowie seine Steuernummer angegeben sein. Der Entscheidung sind die für sie maßgebenden Unterlagen (z. B. die gutachtliche Äußerung des Synodalausschusses usw.) beizufügen. Die Synodalausschüsse wollen vor der Weitergabe der Entscheidung an das Landeskirchenamt zu der Entscheidung und seiner Begründung Stellung nehmen. Die Finanzämter werden solche Entscheidungen bei der Erhebung von Kirchensteuern nur berücksichtigen, wenn sie ihnen durch das Landeskirchenamt zugehen. Diese Bestimmung mußte getroffen werden, damit diese Entscheidungen bei der Unterverteilung der eingehenden Kirchensteuerbeträge berücksichtigt werden können.

Da jeder Kirchengemeinde bei der endgültigen Unterverteilung derjenige Kirchensteuerbetrag zukommen soll, der aus dem Bereich der Kirchengemeinde herrührt, wird bei der Unterverteilung jeder einem Kirchensteuerpflichtigen gewährte Kirchensteuernachlaß der betreffenden Kirchengemeinde bei der Unterverteilung in Abzug gebracht werden müssen. Entsprechendes gilt für Stundungen.

Überprüfungen der Religionsbezeichnungen in den staatlichen Besteuerungsgrundlagen.

Vom Lohnabzugsverfahren werden alle diejenigen Steuerpflichtigen erfaßt, die auf den Lohnsteuerkarten, in den Urlisten und in den V.-Listen der Finanzämter mit einer der im Merkblatt für den Kirchensteuerabzug unter A 1 aufgeführten Religionsbezeichnungen geführt werden. Das Lohnabzugsverfahren wird im Ergebnis also weitgehend abhängig sein von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Religionsbezeichnungen. Aufgabe der Kirchengemeinden bzw. der Propsteien ist es, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben laufend zu überprüfen. Die Rechtsgrundlage für diese Überprüfung bietet Artikel 2 § 1 des Staatsgesetzes vom 22. März 1906 (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsblatt Seite 36), wonach den zuständigen kirchlichen Gemeindeorganen von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, deren sie für die kirchliche Besteuerung bedürfen, sowie ferner der in dieser Nummer des Gesetzblattes abgedruckte Erlass des Landesministers des Innern. Die Kirchengemeinden bzw. Propsteien werden die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohnsteuerkarten und der Urlisten im allgemeinen nur dann wirklich überprüfen können, wenn sie eine geordnete und vollständige Kirchensteuerkartei besitzen. Eine solche Kartei erscheint schon aus dem Grund unentbehrlich, weil die Kirchengemeinden über die jeweils zu ihnen gehörenden Gemeindeglieder unterrichtet sein müssen. Es wird daher Aufgabe der Kirchengemeinden sein, im Benehmen mit dem Synodalausschuß eine solche Kartei anzulegen. Wenn eine geordnete Kartei vorliegt, wird es notwendig sein, sie auf dem Laufenden zu halten und zu diesem Zweck alle zuziehenden und fortziehenden Gemeindeglieder zu registrieren und ferner alle Eintritte und Austritte, sowie alle Austritte zu vermerken. Es bleibt örtlicher Entscheidung vorbehalten, inwieweit diese Kartei durch die Kirchengemeinde selbst, durch einen Kirchengemeindeverband oder Gesamtverband oder schließlich durch die Propstei (Propsteireisamt) unterhalten werden kann. Wegen der Benutzung der Lohnsteuer-

karten 1949 für die Anlegung einer Kirchensteuerkartei wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts J.-Nr. 7499 vom 1. Juni 1950 verwiesen.

Unterverteilung.

Für die Unterverteilung der durch den Lohnabzug auffkommenden Kirchensteuern wird auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts — J.-Nr. 7555 — vom 6. Juni 1950 Bezug genommen.

II

Hebung von Kirchensteuern unmittelbar durch die Kirchengemeinden.

Kirchensteuern nach Maßgabe des Grundbesitzes.

Für die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen sowie die sonst nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuern, sei es nach neuem Kirchensteuerrecht, sei es nach einer älteren Kirchensteuerordnung, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Da diese Kirchensteuern in den meisten Kirchengemeinden unserer Landeskirche verhältnismäßig niedrig lagen, rechnen wir in Anlehnung an die Erfahrung anderer Landeskirchen mit der Möglichkeit, daß manche Kirchengemeinde diese Kirchensteuern erhöhen wird. Wenn sich diese Erhöhung als notwendig erweist, werden sich gegen sie keine Bedenken erheben. Bedenken bestehen dagegen grundsätzlich gegen eine Herabsetzung dieser Kirchensteuern, jedenfalls für das laufende Rechnungsjahr, solange sich die finanzielle Auswirkung des Lohnabzugsverfahrens noch nicht ausreichend übersehen läßt.

Wegen der Unrechenbarkeit dieser Kirchensteuern auf die nach Maßgabe der Einkommensteuer erhobenen Kirchensteuern verweisen wir auf unsere Rundverfügung J.-Nr. 18365 vom 9. Januar 1950. In Übereinstimmung mit dem in den anderen Landeskirchen geltenden Verfahren ist eine allgemeine gegenseitige Unrechenbarkeit nicht möglich. Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß die nunmehr vollständige und umfassende Heranziehung der Steuerpflichtigen auf dem Lande zu den Zuschlägen zur Einkommensteuer zu Beschwerden führen kann. Diese Beschwerden werden jedoch in aller Regel ihren Grund nicht in der Höhe der Kirchensteuer als solcher haben, sondern in der nach Auffassung der Steuerpflichtigen vielfach ungleichmäßig bemessenen Einkommensteuer. Eine Ermäßigung der Zuschläge zur Einkommensteuer, die vom Lohnabzugsverfahren erfaßt werden, aus Billigkeitsgründen — wird grundsätzlich nicht erfolgen können. Es bleibt den Kirchengemeinden unbenommen, im Einzelfall die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer auf Antrag zu ermäßigen, wenn sich auf diese Weise ein kirchlich notwendige erscheinender Ausgleich erreichen läßt; jedoch sollten solche Ermäßigungen auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Beschlüsse der Kirchengemeinden über Ermäßigung dieser Kirchensteuern unterliegen allein dem pflichtgemäßen Ermessen der Kirchengemeinden und brauchen dem Landeskirchenamt nicht gemeldet zu werden.

Kirchgeld.

Von Lohnsteuerpflichtigen darf bis auf weiteres ein Kirchgeld nicht zur Hebung gelangen. Das gilt für alle Lohnsteuerpflichtigen, einerlei, ob sie Lohnsteuer zahlen oder wegen der geringen Höhe ihres Lohnes unter die Lohnsteuer-Freigrenze fallen, oder wegen der Höhe ihrer Lohnsteuer zur Einkommensteuer veranlagt werden. Auch von Rentempfängern z. B. darf ein Kirchgeld nicht erhoben werden. Von allen anderen Gemeindegliedern, die bisher zum Kirchgeld herangezogen werden konnten (vergl. Kirchliches Ges.- und Verordnungsblatt 1949 Seite 66), kann ein Kirchgeld zur Hebung kommen. Dieses darf jedoch nur als gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden und ist auf die nach der Einkommensteuer bemessene, vom Finanzamt erhobene Kirchensteuer in voller Höhe zur Anrechnung zu bringen. Ein nicht gestaffeltes (festes) Kirchgeld soll wegen

seines unsozialen Charakters nicht mehr zur Hebung gelangen. Für das gestaffelte Kirchengeld fällt die bisherige Höchstgrenze (vgl. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 Seite 66) von 30,— DM fort. Die Höchstgrenze des Kirchengeldes beträgt nunmehr 1 1/2% des Bruttoeinkommens. Die Staffelung des Kirchengeldes kann erfolgen

einmal in der bisher meist üblichen Weise, daß für jeweils bestimmte, steigende Einkommens- oder Vermögensstufen zahlenmäßig bestimmte, von Stufe zu Stufe steigende Kirchengelbsätze beschlossen werden, oder aber in der Weise, daß ganz allgemein ein bestimmter Prozentsatz des Bruttoeinkommens (z. B. 1 1/2%) als Kirchengeld beschlossen wird.

Ob und inwieweit dieses Kirchengeld auf die nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuern zur Anrechnung gebracht wird, bleibt der örtlichen Entscheidung vorbehalten; eine Anrechnung auf diese Kirchensteuern ist nicht vorgeschrieben. Für alle sonstigen Einzelheiten der Hebung des Kirchengeldes bleiben die erwähnten Bestimmungen (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1949 S. 66) maßgebend. Es wird allen Kirchengemeinden besonders empfohlen, zu prüfen, inwieweit die Hebung des Kirchengeldes trotz der notwendig gewordenen Einschränkung angesichts der sehr erheblichen Heraussetzung seiner Höchstgrenze in vielen Fällen nicht doch von erheblicher Bedeutung sein kann. Gedacht ist in erster Linie an wohlhabende Steuerpflichtige, die infolge der Geltendmachung sehr hoher Werbungskosten, Sonderausgaben usw. eine im Verhältnis zu ihrem Bruttoeinkommen auffallend niedrige Einkommensteuer zahlen.

Zuschläge zur Einkommensteuer dürfen von den Kirchengemeinden neben der im Lohnabzugsverfahren erhobenen Kirchensteuer seit dem 1. April 1950 nicht mehr erhoben werden. — Wegen solcher Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte in einer Landeskirche liegt, in der das Lohnabzugsverfahren nicht eingeführt ist (z. B. Württemberg), oder in der das Lohnabzugsverfahren den in Schleswig-Holstein wohnenden Arbeitnehmer nicht erfasst, wird auf den Abschnitt I, auswärts arbeitende Arbeitnehmer, 2. Absatz, verwiesen.

Ende der Kirchensteuerpflicht bei Austritt.

Nach dem Staatsgesetz vom 30. November 1920 erlischt die Kirchensteuerpflicht mit dem Ende des laufenden Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Abgabe der Austrittserklärung. Nach § 3 der in diesem Gesetzblatt abgedruckten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 16. März 1950 gilt für die Zuschläge zur Einkommensteuer nunmehr das Kalenderjahr als Kirchensteuerjahr. Gemäß § 8 und § 9 der in diesem Gesetzblatt abgedruckten staatlichen Durchführungsverordnung vom 1. Juni 1950 endet die Erhebung der Kirchensteuern durch das Finanzamt mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Hiernach werden vom Lohnabzugsverfahren nicht erfasst die Zuschläge zur Einkommensteuer von solchen Steuerpflichtigen, die nach dem 30. September des laufenden Jahres austreten, und zwar für denjenigen Teil der Dreimonatsfrist, der sich über den 31. Dezember hinaus erstreckt. Für diese Frist, die also im Höchstfall 3 Monate betragen kann, bleibt das Recht der Kirchengemeinden zur Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer aufrechterhalten; es dürfte jedoch von diesem Erhebungsrecht in aller Regel wegen der geringfügigen Bedeutung ein Gebrauch nicht gemacht werden.

Kirchensteuerrückstände aus früheren Rechnungsjahren.

Zuschläge zur Einkommen-(Lohn-)steuer, die für Veranlagungszeiträume vor dem 1. April 1950 fällig geworden sind, werden vom Lohnabzugsverfahren nicht erfasst. Solche Rückstände können und müssen daher von den Kirchengemeinden jetzt noch im örtlichen Verfahren zur Erhebung gelangen. Wir empfehlen, bei der Erhebung dieser Rückstände im Auge zu

behalten, daß der laufende Eingang der Zuschläge zur Einkommensteuer mit Wirkung vom 1. April 1950 regelmäßig als sichergestellt gelten kann. Ob und in welchem Umfang aus diesem Grunde für rückständige Kirchensteuern dem Steuerpflichtigen ein Entgegenkommen gewährt werden soll, bleibt örtlicher Entscheidung vorbehalten. In vielen Fällen wird die Vereinbarung einer fest begrenzten Ratenzahlung im Interesse beider Teile liegen.

III

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern.

Die Kirchensteuern sind eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes und können bei der Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer in voller Höhe als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Dieses gilt für die Summe aller Kirchensteuern des einzelnen Steuerpflichtigen, sowohl für die gezahlten wie auch für die durch Lohnabzug einbehaltenen Kirchensteuern, für die nach dem Grundbesitz bemessenen sowie für die in der Form von Kirchengeld erhobenen Kirchensteuern.

IV

Kirchensteuer-(Umlage-)beschluss.

Für Kirchensteuern, die auf einer älteren Steuerordnung beruhen, ist ein Umlagebeschluss, für Kirchensteuern, die nach dem Gesetz von 1906 (sog. neues Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschluss zu fassen. Der einheitlich für die ganze Landeskirche durch die Finanzämter erhobene Zuschlag von 8 Prozent zur Einkommen-(Lohn-)steuer braucht in den Kirchensteuer-(Umlage-)beschluss nicht mitaufgenommen zu werden, da die entsprechende Beschlussfassung der Kirchengemeinden durch § 1 sowie die weiteren Bestimmungen der in diesem Gesetzblatt abgedruckten Ausführungsverordnung vom 16. März 1950 erfasst ist. Soweit Kirchengemeinden daher andere Kirchensteuern als Zuschläge zur Einkommen-(Lohn-)steuer nicht zu erheben beabsichtigen, braucht ein Kirchensteuerbeschluss nicht gefasst werden.

Ein Muster für den Kirchensteuerbeschluss sowie ein Muster für den Umlagebeschluss gehen den Synodalausschüssen gesondert durch Rundverfügung zu. Die Beschlüsse der Kirchengemeinden sind diesem Muster anzupassen.

Eine allgemeine aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- und -umlagebeschlüsse ist für dieses Kirchensteuerjahr nicht erteilt worden. Die nach neuem Kirchensteuerrecht gefassten Beschlüsse bedürfen daher in jedem Einzelfall der aufsichtlichen Genehmigung sowohl des Landeskirchenamts wie auch der Regierung. Die nach einer älteren Kirchensteuerordnung gefassten Umlagebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit weder der Kirchen- noch der staatsaufsichtlichen Genehmigung; lediglich zum Zwecke der Zwangsbeitreibung der Kirchensteuern bedarf der Umlagebeschluss der Vollstreckbarkeitsklärung durch die Regierung, die auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt gegebenenfalls zu beantragen ist.

V

Verteilungsmassstab.

Soweit in Kirchengemeinden eine ältere Steuerordnung gilt, muß der Verteilungsmassstab mit den seit dem 1. April 1950 geltenden Verhältnissen übereinstimmen. In den meisten Kirchengemeinden wird es daher einer Beschlussfassung über einen neuen Verteilungsmassstab bedürfen. Wegen der Einzelheiten wird auf § 43 Absatz 3 der Verwaltungsordnung verwiesen. Was die Zuschläge zur Einkommensteuer angeht, so ist der Beschluss betr. den Verteilungsmassstab so zu fassen, als wäre seitens der Kirchengemeinde ein Zuschlag von 8 Prozent beschlossen worden. Der Beschluss ist dem Landeskirchenamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

VI Haushaltsplan.

Die Grundlage für den Haushaltsplan bildet nach wie vor das Rechnungsjahr (auch nach Einführung des Kalenderjahres als Kirchensteuerjahr für die Zuschläge zur Einkommensteuer). Ein ordnungsmäßiger Haushaltsplan muß für jede Kirchengemeinde vorgelegt werden. Wenn auch mit einer Normalisierung des Kirchensteueraufkommens mit Rücksicht auf die Einführung des Lohnabzugsverfahrens gerechnet wird, so müssen die Kirchengemeinden doch nach wie vor mit jedem Pfennig rechnen. Abgesehen von den gesetzmäßigen und sonst anwagsläufigen Ausgaben sind daher nur solche Posten in Ansatz zu bringen, deren Ausgabe in diesem Rechnungsjahr dringend geboten erscheint. Von der Bildung oder Spaltung der früher üblichen Fonds der Kirchenklasse wird noch abgesehen werden müssen. Auf jeden Fall werden Kirchengemeinde-Fonds erst dann berücksichtigt werden können, wenn durch Fühlungnahme mit dem Synodalausschuß geklärt ist, daß die Kirchengemeinde mit einer Heranziehung zu einem Propststellenausgleich nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 20. Oktober 1949 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 Seite 15) nicht zu rechnen braucht. In Gesamteinahmen aus Kirchensteuern wird grundsätzlich der vorjährige Betrag angelehnt werden können, es sei denn, daß die nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuern beschlußmäßig erhöht worden sind. Besonders wird zu prüfen sein, in welchem Umfang mit dem Eingang rückständiger Kirchensteuern gerechnet werden kann. Über die Behandlung der Rückstände an Synodalbeiträgen sowie an Pfarrbesoldungspflichtbeiträgen ergeht besondere Verfügung. Die laufenden Synodalbeiträge und Pfarrbesoldungspflichtbeiträge sind durch Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 Seite 16 und Seite 19 bekanntgegeben worden. Die Höhe dieser landeskirchlichen Beiträge bleibt auch nach Einführung des Lohnabzugsverfahrens in Geltung. In der entsprechenden Höhe sind daher Pfarrbesoldungspflichtbeiträge und Synodalbeiträge nach näherer Weisung und Intervertierung durch den Synodalausschuß in den Haushaltsplan unter Ausgabe einzufügen, ungeachtet der Tatsache, daß diese Beiträge nicht mehr an das Landeskirchenamt abzuführen sind, soweit sie durch Einbehaltung des Landeskirchenamts gemäß Rundverfügung S.-Nr. 7555 vom 6. Juni 1950 getilgt werden.

VI. Einzureichende Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (-verbänden) auszufüllen und einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die nach neuem Recht nur Zuschläge zur Einkommensteuer heben (im Wege des Lohnabzugs):
Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1950.
- b) Von Kirchengemeinden, die nach neuem Recht neben den Zuschlägen zur Einkommensteuer (im Wege des Lohnabzugs) andere Kirchensteuern heben:
 1. Der Kirchensteuerbeschuß 1950 in dreifacher Ausfertigung,

2. der Kirchensteuerbeschuß 1949 in einfacher Ausfertigung,
 3. eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über die Höhe der Grundsteuerermehrbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuerermehrbeträgen beschlossen sind,
 4. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1950,
 5. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes.
- c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach einer älteren Steuerordnung heben und die Vollstreckbarkeitserklärung des Umlagebeschlusses beantragen:
1. Der Umlagebeschuß 1950 in dreifacher Ausfertigung,
 2. der Umlagebeschuß 1949 in einfacher Ausfertigung,
 3. eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über die Höhe der Grundsteuerermehrbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuerermehrbeträgen beschlossen sind,
 4. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1950,
 5. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes.
- d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach einer älteren Steuerordnung erheben und auf die Vollstreckbarkeitserklärung des Umlagebeschlusses verzichten (oder vorläufig verzichten):
Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1950.
- e) Von Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach einer älteren Steuerordnung Kirchensteuern erheben:
Die sich aus a) bzw. b) und c) bzw. d) ergebenden Unterlagen.

Der Kirchensteuerfragebogen wird den Kirchengemeinden gegenüber auf dem Dienstwege zugestellt.

Die Synodalausschüsse wollen die eingereichten Unterlagen daraufhin prüfen, ob sie vollständig sind und keine offensichtlichen Mängel aufweisen; die Prüfung ist am Schluß des Kirchensteuerfragebogens vom Synodalausschuß ausdrücklich zu bescheinigen. Wir halten gerade in diesem Jahr eine Überprüfung der Kirchensteuer-(umlage)beschlüsse sowie der Haushaltspläne der Kirchengemeinden durch die Synodalausschüsse für besonders wichtig und müssen daher Beschlüsse, die von den Synodalausschüssen nicht geprüft worden sind, zu diesem Zweck den Synodalausschüssen zurückgeben. — Die Synodalausschüsse wollen die Beschlüsse nebst Unterlagen alsbald nach Eingang und Prüfung, soweit diese nicht zu einer Rückgabe der Unterlagen an den Kirchenvorstand Anlaß gibt, dem Landeskirchenamt einreichen.

VII Termine.

Die nach Ziffer VI einzureichenden Unterlagen müssen bis zum 20. Oktober dem Synodalausschuß vorliegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Im Auftrage:
E b f e n.